

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §13 Abs4;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

GewO 1973 §87 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/04/0182 E 17. Februar 1987 VwSlg 12401 A/1987 RS 2

Stammrechtssatz

Die Gewerbeausübung einer natürlichen Person ist nur dann "vorwiegend im Interesse der Gläubiger" gelegen und daher gemäß § 87 Abs 2 GewO von der im § 87 Abs 1 Z 1 GewO iVm § 13 Abs 3 und Abs 4 GewO vorgeschriebenen Entziehung der Gewerbeberechtigung abzusehen, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Lage der natürlichen Person erwartet werden kann, dass sie auch den mit der Ausübung der den Gegenstand der ausgesprochenen Entziehung bildenden Gewerbes verbundenen Zahlungspflichten nachkommen wird, wie dies auch in den Nachsichtsvoraussetzungen des § 26 Abs 1 GewO zum Ausdruck kommt. Hingegen ist nicht schon allein entscheidungsrelevant, dass das entzogene Gewerbe ausgeübt wird, damit die vorhandenen Forderungen berichtigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040131.X05

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>